

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2004, die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2005, die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2006, die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2008, die 7. Änderungssatzung vom 19.02.2009, die 8. Änderungssatzung vom 04.12.2009, die 9. Änderungssatzung vom 26.11.2010, die 10. Änderungssatzung vom 25.11.2011, die 11. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 12. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 13. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 14. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 15. Änderungssatzung vom 25.11.2016, die 16. Änderungssatzung vom 24.11.2017, die 17. Änderungssatzung vom 30.11.2018, die 18. Änderungssatzung vom 29.11.2019 und die 19. Änderungssatzung vom 10.12.2020 geändert.

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück - oder in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.

- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (4) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet.
- (7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband schriftlich bekundet haben. Als derartige Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesen Fällen gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Besitzübergang erfolgt, als vereinbart.
- (8) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (9) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (10) Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann der gesamte Abschlag zum 01.07. eines Jahres fällig gestellt werden.
- (11) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (12) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

## **§ 2**

### **Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten**

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage für die bereitgestellten Bioabfallgefäße (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallentsorgungssatzung), die Restabfallgefäße im Umleerverfahren (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung) sowie die Papierbehälter über dem Regelvolumen (§ 12 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist die Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab.
- (2) Die Gebührenbemessung für bereitgestellte Restabfallwechselcontainer (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung) auf Abruf erfolgt anhand von Grundgebühr, Litergebühr und der Leerungshäufigkeit. Wechselcontainer auf Abruf für Papier werden mit einer Gebühr belegt, sobald mehr als 13 Leerungen pro Jahr und Container erfolgen und das bereitgestellte Volumen über dem Regelvolumen liegt.
- (3) Für die Bereitstellung des Regelvolumens an Papierbehältern gemäß § 12 Absätze 7 der Abfallentsorgungssatzung werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zu Beginn des Monats, der der tatsächlichen Auswechslung folgt.

## **§ 3**

### **Gebühren für die Restabfallbehälter**

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1.100 l) wird nach
- a) einer Grundgebühr
  - b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.
- (2) Festsetzung der Grundgebühr:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 80 l grau                    | 36,20 €  |
| 120 l- grau                  | 39,50 €  |
| 240 l- grau                  | 49,10 €  |
| 360 l- grau                  | 58,80 €  |
| 1.100 l- grau, 4-wöchentlich | 318,90 € |
| 1.100 l- grau, 14-tägig      | 537,40 € |
- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,51 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grundgebühr	Litergebühr	= Gesamtgebühr
80 l grau	36,20 €	120,80 €	157,00 €
120 l grau	39,50 €	181,20 €	220,70 €
240 l grau	49,10 €	362,40 €	411,50 €
360 l grau	58,80 €	543,60 €	602,40 €
1.100 l grau, 4-wöchentlich	318,90 €	1.661,00 €	1.979,90 €
1.100 l grau, 14-tägig	537,40 €	3.322,00 €	3.859,40 €

- (5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehälter-volumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 34,50 € gewährt.

#### § 4

##### Gebühren für die Bioabfallbehälter

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

- (2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	12,30 €
240 l- braun	12,30 €

- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,57 € je Liter und Jahr festgesetzt.

- (4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grundgebühr +	Litergebühr	= Gesamtgebühr
120 l- braun	12,30 €	68,40 €	80,70 €
240 l- braun	12,30 €	136,80 €	149,10 €

#### § 5

##### Gebühren für Papierabfallbehälter

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung, die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	14,40 €
360 l- grün	21,60 €
1.100 l- grün	66,00 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,20 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	14,40 €
240 l	1.100 l	860 l	51,60 €
360 l	1.100 l	740 l	44,40 €
480 l	1.100 l	620 l	37,20 €
720 l	1.100 l	380 l	22,80 €
960 l	1.100 l	140 l	8,40 €

## § 6

### Gebühren für 15 m<sup>3</sup> Wechsel- und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15 m<sup>3</sup> Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr je Abfuhr
- c) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	871,20 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	142,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung:	428,92 € je 1.000 kg
-----------------------	----------------------

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	173,81 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	49,00 €

**§ 7**

**Sondergebühren**

- (1) Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 7,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.  
Die Sondergebühr für die amtlichen Grünabfallsäcke wird auf 1,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Grünabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt in geeigneter Weise bekannt, wo die Abfallsäcke zu erwerben sind.
- (3) Die Sondergebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

**§ 8**

**Servicegebühren**

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

**§ 9**

**Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Bergische Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

**§ 10**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG sinngemäß.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47/SGV. NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 19.12.2001 außer Kraft. \*

\* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 06.12.2002. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 19. Änderungssatzung vom 10.12.2020, ab dem 01.01.2021.